

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug (in Kopie) oder PC-Ausdruck beim Onlinebanking als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: CFI Internationale Kinderhilfe Deutschland gGmbH,  
 Vordere Kirschgartenstr. 10, 55246 Mainz-Kostheim

Bankverbindung: DE19 6602 0500 0008 7535 03  
 BIC: BFSWDE33KRL

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Wir sind wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke, die im Ausland verwirklicht werden nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Wiesbaden I, Steuernummer 40 250 54068, vom 29.12.2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetztes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.  
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur  
- Förderung der Jugendhilfe  
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit  
verwendet wird.  
Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.  
Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.  
Unter dem Aktenzeichen 40 250 6657 5-X/3 hat uns das Finanzamt Wiesbaden I am 15.10.2004 die Genehmigung zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person erteilt.

Sonja Neuhaus  
Geschäftsführerin/Director

Hinweis:   
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).  
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).